Entscheidungsanmerkung

Elektronische Diebstahlssicherung

1. Sicherungsetiketten an Waren, die erst beim Verlassen eines Geschäftes Alarm auslösen, stellen keine besonderen Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme im Sinne von § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar.

2. Ist eine Ware mit Drähten umwickelt, bei deren Durchtrennung ein Alarmsignal ertönt (sog. Sicherungsspinne), so kann dies eine Erschwerung des Gewahrsamsbruches bewirken und zur Annahme einer besonderen Schutzvorrichtung gegen Wegnahme führen. (Leitsätze des *Verf.*)

StGB §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2

BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18 (LG Tübingen)¹

I. Einführung

Ein wohl nicht unerheblicher Teil aller Ladendiebstähle betrifft Gegenstände, die mit einem elektronischen Sicherungsetikett versehen sind, welches beim Passieren elektronischer Schleusen, in der Regel im Kassenbereich oder am Ausgang, einen akustischen Alarm auslösen soll. Rspr. und h.M. sehen derartige Sicherungen nicht als Wegnahmesicherungen im Sinne von § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB an (dazu näher II. 2.). In der Entscheidung des *Senats* geht es um eine ähnliche, aber modifizierte Sicherungstechnik, die schon bei Manipulationen an ihr selbst Alarm geben soll und vorwiegend bei hochwertigeren elektronischen Artikeln oder – deutlich seltener – bei Kleidungsstücken zum Einsatz gelangt. Derartige Sicherungsvorrichtungen sollen nach Auffassung des *Senats* je nach Sachverhaltsgestaltung sehr wohl zur Annahme eines besonders schweren Falls des Diebstahls führen können.

II. Der Sachverhalt

Die Strafkammer des LG Tübingen hatte den Angeklagten wegen (einfachen) Diebstahls nach § 242 StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je fünf Euro verurteilt.² Er sowie ein Mitangeklagter (Al.)³ hatten in einem Elektronikmarkt nacheinander zwei Tablet-Computer entwendet, die als Aktionsware auf einem Verkaufstisch lagen. Die Geräte steckten in versiegelten, 18 x 30 cm großen Verpackungen, um die zusätzlich Elektrodrähte angebracht waren (sog. "Sicherungsspinne"), bei deren Durchtrennung ebenso wie beim Passie-

ren des Kassenbereichs ein Alarmsignal ertönen sollte.⁴ Ob diese Sicherungen "scharf" geschaltet waren, ist offenbar unklar geblieben. Denn beim ersten Gerät trennte der Angeklagte anscheinend problemlos die Drähte mit Hilfe eines von ihm mitgeführten Skalpells durch. Anschließend entfernte Al. die Verpackung und steckte das Tablet unter seinem T-Shirt in den Hosenbund.⁵ Danach ergriff Al. das zweite Gerät, bei welchem sich die Sicherungsspinne offenbar ohne weiteres abstreifen ließ. Hier bereitete allerdings die Verpackung Schwierigkeiten, deren Siegel Al. nicht zu entfernen vermochte, weshalb er sein mitgeführtes Taschenmesser zückte, damit das Siegel durchschnitt, die Verpackung entfernte und das Tablet ebenfalls in den Hosenbund steckte. Die Verpackungen ließ man zurück und ging ohne Bezahlung aus dem Markt.⁶

Die Strafkammer hatte die Sicherungsspinne als Äquivalent zu den sonst üblichen Sicherungsetiketten angesehen, die (nur) beim Passieren der Kassenzone einen Alarm auslösen und daher nach Ansicht der Kammer keine Wegnahmesicherung im Sinne von § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellen. Einen unbenannten besonders schweren Fall hatte sie ebenfalls verneint.⁷

III. Die Entscheidung des Senats

Gegen die Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eine auf den Strafausspruch beschränkte Revision eingelegt, welche auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des LG Tübingen führte.⁸ Im Kern rügt der *Senat*, die oben wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen ließen keine revisionsgerichtliche Prüfung zu, ob die Strafkammer § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu Recht verneint habe, was bereits zur Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung führte.⁹ In einem obiter dictum lässt der *Senat* zudem Zweifel an der korrekten Bemessung der ausgeurteilten Tagessatzhöhe erkennen.¹⁰

1. Revisionsgerichtlicher Prüfungsumfang

Um die Entscheidung zu verstehen, muss man sich zunächst verdeutlichen, was vom *Senat* überhaupt zu prüfen war. Infolge der Beschränkung der Revision auf das Strafmaß war nämlich der Schuldspruch ("wird wegen Diebstahls [...] verurteilt") rechtskräftig und damit unabänderbar geworden. Mögliche Qualifikationstatbestände – man hätte wegen des eingesetzten Skalpells und des Taschenmessers ja durchaus an § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit a StGB denken können – konnten daher nicht mehr zur Anwendung gelangen und waren deshalb auch vom *Senat* nicht mehr zu prüfen. § 243 StGB hingegen stellt nach allgemeiner Auffassung keinen Tatbestand, sondern nur eine Strafzumessungsbestimmung dar, deren

² BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 1.

³ Von Al. bzw. gegen ihn war keine Revision eingelegt worden. Ob und inwieweit Al. verurteilt worden war, teilt die Entscheidung nicht mit.

⁴ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 3.

⁵ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 4.

⁶ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 5.

⁷ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 6.

⁸ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 1.

⁹ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 10.

¹⁰ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 14.

Bejahung im Schuldspruch keinen Niederschlag findet;¹¹ es bliebe selbst bei Bejahung eines besonders schweren Fall des Diebstahls im Urteilstenor bei der schlichten Verurteilung "wegen Diebstahls".¹² Daher darf (und muss) auch bei einer auf das Strafmaß beschränkten Revision geprüft werden, ob die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls des Diebstahls zu Recht bejaht oder verneint wurden. Gleiches gilt im Übrigen für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB).

2. Die "normalen" elektronischen Sicherungsetiketten

Der Senat hatte danach zu erwägen, ob die Rspr. zu den einfachen Sicherungsetiketten, bei denen bislang kein besonders schwerer Fall angenommen worden war, auch für die in unserem Fall eingesetzten Sicherungsspinnen zu gelten hat, wie die Strafkammer angenommen hatte. Einschlägig wäre § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, nämlich die besondere Sicherung durch eine "[andere] Schutzvorrichtung gegen Wegnahme". Das Vorliegen einer "besonderen" Sicherung ist dabei evident, weil sowohl Sicherungsetiketten als auch Sicherungsspinnen nur dem einzigen Zweck dienen, die Ware vor kriminellen Zugriffen zu schützen. Die Frage ist allein, ob diese Sicherung sich gegen die Wegnahme als solche richtet.

Für schlichte Sicherungsetiketten wird das üblicherweise verneint. Regelmäßig wird nämlich bei kleineren Gegenständen, wie sie für gewöhnlich bei Ladendiebstählen entwendet werden, die Wegnahme bereits innerhalb des Ladengeschäftes vollendet, insb. durch Einstecken der Ware in die Kleidung oder mitgeführte Taschen, wie es auch in dem zu entscheidenden Fall geschehen war. Die so begründete sog. Gewahrsamsenklave steht einem Zugriff des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers im Wege und beendet daher dessen Gewahrsam,13 und zwar im Zweifel gegen dessen prinzipiellen, fortbestehenden Herrschaftswillen. Die elektronische Sicherung hindere daher, so die h.M., gar nicht den eigentlichen Wegnahmeakt, sondern diene vielmehr dazu, später, beim Passieren der elektronischen Sperre, die zuvor geschehene Diebstahlstat zu entdecken und so die Wiederherstellung des Gewahrsams zu ermöglichen.¹⁴

Dem kann man freilich entgegensetzen, dass die straferschwerende Wirkung der Sicherung gegen Wegnahme nicht zwangsläufig auf die Verhinderung der Wegnahmevollendung begrenzt bleiben muss, sondern sich ebenso gut auf die Verhinderung der Wegnahmebeendigung erstrecken kann. 15 Der Wortlaut von § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB steht dem jedenfalls nicht im Wege. Der Unrechtsgehalt einer Entwendung von mechanisch gesicherten Sachen dürfte sich zudem von demjenigen "nur" elektronisch gesicherter Dinge kaum unterscheiden; in beiden Fällen muss der Täter zusätzlichen Aufwand betreiben, um die Tat insgesamt erfolgreich zu bewerkstelligen (z.B. das Sicherungsetikett entfernen). Die präventive Wirkung der Sicherung ist ebenfalls annähernd gleich hoch: Bei der mechanischen Sicherung läuft der Täter Gefahr, diese nicht überwinden zu können oder dabei aufzufallen, bei der elektronischen Sicherung muss er damit rechnen, entdeckt und mit der Beute gefasst (und daher umso leichter überführt) zu werden. Man mag zwar einwenden, die Überwindung der elektronischen Sicherung sei keineswegs condicio sine qua non für den Dieb, der ja auch ungeachtet des Alarms etwa darauf setzen mag, in der Menge der Ladenbesucher nicht aufzufallen oder aber sich dem Zugriff durch schnelles Weglaufen zu entziehen. 16 Gleiches ließe sich aber auch mancher anerkannten mechanischen Sicherungen entgegenhalten. So kann man beispielsweise ein durch ein Ringschloss zwar ab-, aber nicht angeschlossenes Fahrrad durchaus nahezu risikolos entwenden, indem man es in einen Transporter verlädt, damit wegfährt und die Sicherung erst später entfernt. Die Rspr. neigt im Übrigen dazu, zwar die Sicherungsetiketten nicht unter § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu subsumieren, dann aber im Hinblick auf den gesteigerten Unrechtsgehalt einen unbenannten besonders schweren Fall des § 243 Abs. 1 StGB anzunehmen.¹⁷ Dem wäre die hier vorgeschlagene Lösung, die Sicherungsetiketten (und dann natürlich erst recht die Sicherungsspinnen) als besondere Wegnahmesicherungen anzuerkennen, jedenfalls wegen ihrer größeren Klarheit und Berechenbarkeit vorzuziehen.

3. Besonderheiten bei der Sicherungsspinne?

Der Senat freilich hinterfragt die h.M. nicht weiter, sondern erkennt sie ausdrücklich als Ausgangspunkt seiner folgenden Überlegungen an, ob die Sicherungsspinne eine ähnlich begrenzte Schutzwirkung entfalte wie einfache elektronische Sicherungsetiketten.¹⁸ Primäres Monitum ist dabei die Unzulänglichkeit der Feststellungen der Strafkammer, die verschiedene Sachverhaltsalternativen und ebenso differenzierende Folgerungen für § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB offen ließen.¹⁹ So war unklar, ob bei dem ersten Tablet das Durch-

¹¹ BGH NStZ-RR 2007, 111 f.; OLG Hamm NStZ-RR 2001, 300 (302); *Velten*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK, Bd. 5, 5. Aufl. 2016, § 260 Rn. 26; differenzierend *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 243 Rn. 61.

Die Anwendung von § 243 StGB erschließt sich nur aus der Angabe der angewendeten Strafvorschriften (§ 260 Abs. 5 S. 1 StPO) sowie aus der Urteilsbegründung.

BGHSt 16, 271 (274 f.); BayObLG NJW 1995, 3000 (3001); Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 39; Kindhäuser (Fn. 11), § 242 Rn. 39; Kargl, JuS 1996, 971; a.A. Borsdorf, JR 1989, 4 f.

OLG Stuttgart NStZ 1985, 76; OLG Frankfurt MDR 1993,
671 (672); BayObLG NJW 1995, 3000 (3001); OLG Düsseldorf NJW 1998, 1002; OLG Dresden NStZ-RR 2015, 211

^{(212);} *Kindhäuser* (Fn. 11), § 243 Rn. 21; *Bosch* (Fn. 13), § 243 Rn. 24; *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 14 Rn. 49.

¹⁵ Vgl. Seier, JA 1985, 387 (390 f.).

¹⁶ So Seier, JA 1985, 387 (390).

¹⁷ Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1998, 1002; OLG Stuttgart NStZ 1985, 76.

¹⁸ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 11.

¹⁹ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 12.

trennen der Drähte der Sicherungsspinne bereits einen Alarm ausgelöst hatte oder nicht, weil die Sicherungsspinne evtl. defekt oder nicht "scharf" geschaltet war. Angesichts des weiteren Verlaufs liegt es freilich nahe, von einem Ausbleiben eines Alarms auszugehen. Für einen solchen Fall nimmt der Senat eine Gleichstellung mit schlichten Sicherungsetiketten vor, weshalb kein besonders schwerer Fall vorläge.²⁰ Wäre Alarm ausgelöst worden, so könne man dagegen möglicherweise von einer Schutzvorrichtung ausgehen, weil dann der Gewahrsamswechsel (ähnlich wie bei Alarmanlagen an Gebäuden oder Fahrzeugen) durch hinzueilendes Personal oder anderes Publikum jedenfalls erschwert werde. Anders wiederum läge es, wenn der Gewahrsamsbruch bei kleinen Gegenständen bei Ertönen des Alarms schon vollzogen sei.²¹ Der Senat hält demnach Sicherungsspinnen für prinzipiell taugliche besondere Schutzvorrichtungen, will aber offenbar letztlich auf den konkreten Tatverlauf abstellen.

Diese Überlegung des *Senats* überzeugt schon im Ansatz nicht, weil die Eignung als Schutzvorrichtung nicht davon abhängen kann, wie (geschickt oder ungeschickt) ein Täter im Einzelfall die Wegnahme bewerkstelligt. Vielmehr muss eine Schutzvorrichtung im Sinne von § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB generell ein taugliches Wegnahmehindernis darstellen; eine Differenzierung nach unterschiedlichen Tatverläufen ist nicht möglich. Denn sonst hinge es davon ab, ob der Täter die Drähte schon vor dem Einstecken zerschneidet (dann Schutzvorrichtung) oder dies später, nach dem Einstecken in einem unbeobachteten Moment oder gar überhaupt nicht tut und den Alarm beim Verlassen des Kaufhauses in Kauf nimmt (dann keine Schutzvorrichtung).

Richtigerweise kann es auf der Basis der h.M. alleine darauf ankommen, ob die Sicherungsspinne generell der Wegnahmevollendung ein wirksames Hindernis in den Weg stellt. Das aber tut sie nicht. Denn sie bräuchte ja gar nicht entfernt zu werden, um die Wegnahme durch Einstecken zu vollenden; den Alarm löst sie dabei schließlich noch nicht aus. Sicherlich trägt sich das Tablet ohne Spinne und Verpackung einfacher versteckt im Hosenbund. Aber selbst mit Verpackung und Spinne bleibt die Ware noch klein genug, um sie unter der Kleidung zu verbergen (und damit durch Verbringen in eine Gewahrsamsenklave wegzunehmen²²). Die Notwendigkeit, die Sicherungsspinne zu entfernen, rührt daher für den Dieb aus dem gleichen Gedanken her wie bei anderen Sicherungsetiketten auch: Man möchte nicht beim Passieren der elektronischen Sperre auffallen. Die besondere Qualität einer funktionierenden Sicherungsspinne besteht folglich darin, ihre eigene Ablösung von der Ware qua akustischem Alarm zu erschweren und damit ihre (für § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB nach h.M. irrelevante) Fähigkeit zu sichern, beim Passieren der Kassenzone Alarm zu geben. Letztlich ähnelt sie

Wenn man daher mit der h.M. konsequenterweise die Spinne grundsätzlich nicht als besondere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme ansehen kann, so kam es gar nicht mehr auf die im Urteil der Strafkammer offen gebliebene Frage an, ob ein Alarm beim Durchtrennen der Drähte ausgelöst worden war oder nicht. Entscheidend bleibt nämlich die generelle Untauglichkeit als Schutz vor einer Wegnahmevollendung. Hingegen spielt es keine Rolle, ob sie angesichts des konkreten Tätervorgehens (nämlich des für die Wegnahmevollendung unnötigen Ablösens schon vor dem Einstecken) im Ergebnis gleichwohl bereits die Wegnahmehandlung erschwerte. Man mag dies mit einem Fall vergleichen, in dem der Täter durch ungeschicktes Vorgehen auffällt, etwa beim Versuch, das begehrte Stehlgut unter einem Stapel anderer Dinge hervorzuziehen, die aufgestapelten Waren zum Einsturz bringt und so alle Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Auch hier fehlt es an der besonderen Wegnahmesicherung durch die Stapelung und daran ändert sich auch nichts, wenn sie zufällig am Ende doch als Schutzvorrichtung wirkt. Folgerichtig blieb es auch ohne Bedeutung, dass beim zweiten Tablet die Sicherungsspinne offenbar nicht ordentlich angebracht war und sich daher problemlos von Al. entfernen ließ. Selbst wenn das nicht so gewesen wäre, hätte auf der Basis der h.M. keine besondere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme vorge-

Im Übrigen bildete die Versiegelung der Packung, die offenbar im zweiten Fall Schwierigkeiten bereitete, ebenfalls keine besondere Wegnahmesicherung. Die Siegelung dient nämlich nur nachrangig dem Schutz vor Wegnahme, sondern soll primär zum einen die Ware vor ungeschickt prüfenden, gar keine Wegnahme intendierenden Zugriffen der Kunden schützen. Zum anderen soll sie die Vollständigkeit des Inhalts gegenüber den Kaufwilligen dokumentieren.

Im Ergebnis ist dem *Senat* daher vorzuhalten, nicht alle nach den Feststellungen der Strafkammer noch offenen Sachverhaltsgestaltungen zu Ende durchdacht zu haben. Hätte er das getan (und sich dabei weiterhin an das herrschende Verständnis zu § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB gehalten), so wäre die Revision der Staatsanwaltschaft an dieser Stelle erfolglos geblieben; ein besonders schwerer Fall des Diebstahls hätte in keinem Fall vorgelegen (vorausgesetzt, bei der Ablehnung eines unbenannten besonders schweren Falles hätte die Straf-

damit im Grunde solchen Sicherungsetiketten, die so mit der Ware verbunden sind, dass sie sich ohne Beschädigung derselben vom Kunden²³ nicht entfernen lassen und nach dem Verständnis der h.M. ebenfalls keine besonderen Wegnahmesicherungen darstellen. Damit unterscheidet sich aber auch die scharfe Sicherungsspinne funktional nicht wesentlich von einfacheren Sicherungsetiketten: Sie kann in wirksamer Weise nicht die Vollendung, sondern erst die Beendung der Wegnahme erschweren und so ihre Schutzeffekte entfalten, indem sie beim Passieren der elektronischen Sperre Alarm auslöst.

²⁰ Das gälte natürlich erst recht, wenn die Sicherungsspinne selbst beim Passieren der elektronischen Schranken keinen Alarm mehr hätten geben können.

²¹ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 12; vgl. zu solchen Konstellationen BGH NJW 1974, 567 f.; *Kindhäuser* (Fn. 11), § 243 Rn. 21.

²² Vgl. BGHSt 1, 383; 49, 177 (181); BGH NStZ 1995, 85.

²³ Die warenschonende Entfernung beim Kauf erfordert einen nur an der Kasse verfügbaren elektronisch-magnetischen Impuls.

kammer nicht noch andere Fehler begangen, was sich freilich aus der Entscheidung des *Senats* nicht ablesen lässt).

Anders stellte sich die Situation dar, sollte man der hier vertretenen Auffassung folgen, Sicherungsetiketten jeder Art prinzipiell als besondere Wegnahmesicherungen zu begreifen. Denn dann ließe sich in der Tat nicht beurteilen, ob im konkreten Fall eine tatsächlich wirksame Wegnahmesicherung vorlag. Wären nämlich die Sicherungsspinnen defekt gewesen, wie es zumindest bei der ersten nahe liegt, so handelte es sich bei ihr um keine besondere Schutzvorrichtung, sonst aber schon. Dann hätte der *Senat* tatsächlich mangels ausreichender Feststellungen keine Entscheidung darüber treffen können, ob die Strafkammer § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB richtig oder falsch angewendet hat, und hätte daher das Urteil wie geschehen aufheben und die Sache zurückverweisen müssen.

4. Die Tagessatzhöhe

Am Rande hatte der Senat noch Bedenken hinsichtlich der Festsetzung der Tagessatzhöhe auf fünf Euro durchblicken lassen.²⁴ Gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 StGB richtet sich dieser Aspekt der Strafbemessung nach dem Nettoeinkommen, welches der Täter an einem Tag hat oder haben könnte. Mit Hilfe dieser - von der konkreten Tatschuld unabhängigen -Stellschraube der Tagessatzhöhe soll sichergestellt werden, dass eine an der Tatschuld ausgerichtete Tagessatzanzahl (in unserem Fall 90 Tagessätze) gegenüber dem armen und dem reichen Täter prinzipiell dieselben Einschränkungen bei seiner Lebensführung bewirkt, indem sie einen jeweils prozentual gleichen Anteil der Mittel zur Lebensführung entzieht und so eine identische Strafwirkung erzielt. Zur Ermittlung eines Tagessatzes wird das um Unterhaltspflichten bereinigte monatliche Nettoeinkommen des Täters durch 30 (Monatstage) geteilt. Wenn die Strafkammer daher einen Tagessatz von fünf Euro ausgeurteilt hatte, so muss sie von einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 150 Euro ausgegangen sein - ein völlig unrealistischer Wert. Denn in aller Regel besteht mindestens ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (sog. "Hartz IV") zuzüglich der notwendigen Kosten für Wohnung bzw. Unterbringung, die ebenfalls als geldwerte Leistungen zum Nettoeinkommen zählen.²⁵ Selbst wenn der Angeklagte es unterlässt, sich um derartige Leistungen zu kümmern, änderte dies nichts, weil § 40 Abs. 2 S. 2 StGB das Einkommen zu Grunde legt, welches der Täter "haben könnte". Es erscheint daher fast ausgeschlossen, im Regelfall eine Tagessatzhöhe unter 15 Euro anzunehmen, weil allein das Arbeitslosengeld II schon eine solche Tagessatzhöhe begründet. Selbst wenn das Tatgericht keine weiteren Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. den Mietzuschüssen und anderen Sachleistungen) zu gewinnen vermag, ist deshalb auch unter Beachtung des Zweifelssatzes eine Tagessatzhöhe von 15 Euro nicht ohne weiteres zu unterschreiten. Sollte dies in einem atypischen Fall einmal angebracht er-

IV. Bewertung

Die Entscheidung ist hinsichtlich ihrer Kernaussage nach alldem gewissermaßen mit Vorsicht zu genießen. Wenngleich nicht zu erwarten war, der *Senat* werde die durchaus angreifbare Rspr. zu elektronischen Diebstahlssicherungen korrigieren, so bleibt die Entscheidung gleichwohl enttäuschend, weil sie dazu verleitet, die Sicherungsspinnen anders als einfachere Sicherungsetiketten zu behandeln. Das aber wäre bei genauerer Betrachtung überhaupt nicht konsequent. Wenn man nämlich auf der Basis der h.M. darauf abstellt, ob eine Schutzvorrichtung bereits die Wegnahmevollendung hindern soll, so fallen Sicherungsspinnen jedenfalls bei kleineren Gegenständen ebenso wenig unter § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB wie andere Sicherungsetiketten auch.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

scheinen, hat das Gericht dies jedenfalls unter Darlegung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse und der Gründe, warum weitere Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zu erlangen war, ausführlicher darzutun, als dies die Strafkammer offenbar getan hatte.

²⁴ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 14.

²⁵ BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, Rn. 14; *Radtke*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2016, § 40 Rn. 58.